

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr

Geschwindigkeitsbegrenzung auf der B 62 Ortslage Immelborn

Die **Kleine Anfrage 4119** vom 23. Juli 2014 hat folgenden Wortlaut:

Die Gemeinde Barchfeld-Immelborn hat mehrfach eine Begrenzung der Geschwindigkeit auf 30 km/h auf der Bundesstraße (B) 62 in der Ortslage Immelborn beantragt (vgl. Südthüringer Zeitung vom 23. Juli 2014, Seite 10).

Die Anträge wurden von der zuständigen Verkehrsbehörde abgelehnt. Die B 62 in der Ortslage Immelborn sei kein Unfallschwerpunkt, zudem zweckmäßig ausgebaut und habe auch ausreichend Abstandsflächen zwischen Fahrbahn und Wohnbebauung.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hoch ist nach dem Kenntnisstand der Landesregierung die gegenwärtige Verkehrsbelastung der B 62 in der Ortslage Immelborn?
2. Unter welchen Voraussetzungen kann auf Bundesstraßen eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in Ortslagen erfolgen? Welches Ermessen haben dabei die zuständigen Landes- und Kommunalbehörden?
3. Mit welcher Begründung hat wann welche Behörde den Antrag der Gemeinde Barchfeld-Immelborn auf Begrenzung der Geschwindigkeit auf der B 62 in der Ortslage Immelborn abgelehnt?
4. Welche unzumutbaren Einschränkungen treten für wen bei einer Begrenzung der Geschwindigkeit auf 30 km/h auf der B 62 in der Ortslage Immelborn ein?
5. Wie viele Verkehrsunfälle gab es auf der B 62 in der Ortslage Immelborn im Zeitraum 2009 bis 2014 (bitte Einzelaufstellung nach Jahren)?
6. Wie oft fanden 2013 und 2014 Geschwindigkeitsmessungen auf der B 62 in der Ortslage Immelborn statt? Wie viele Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit wurden dabei festgestellt?

Das **Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 8. September 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge betrug im Jahr 2013 auf der Bundesstraße (B) 62 in der Ortslage Immelborn 14.952 Kfz/24 h. Der Anteil des Schwerverkehrs betrug 1.138 Kfz/24h.

Zu 2.:

Die Voraussetzungen für die Anordnung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen ergeben sich aus § 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen gemäß § 45 Abs. 9 StVO nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter (z. B. Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm) erheblich übersteigt.

Verkehrsrechtliche Maßnahmen aus Gründen des Lärmschutzes erfolgen unter Berücksichtigung der Lärmschutz-Richtlinien-Straßenverkehr. Diese sind als Orientierungshilfe zur Überprüfung der straßenverkehrsrechtlichen Maßnahme im jeweiligen Einzelfall heranzuziehen.

Durch straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen soll mindestens eine Pegelminderung um 3 dB(A) bewirkt werden. Bei der Berechnung der Wirkung einer Maßnahme ist die Differenz der Beurteilungspegel zwischen dem Zustand ohne Maßnahme und dem Zustand mit Maßnahme aufzurunden. Dies bedeutet, dass schon ab einer Differenz von 2,1 dB(A) straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen geeignet sein können.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung hat die Behörde u. a. auch die etwaige besondere Verkehrsfunktion der Straße (z. B. als Bundesstraße) zu berücksichtigen.

Zu 3.:

Das Landratsamt Wartburgkreis hat als zuständige untere Straßenverkehrsbehörde den Antrag der Gemeinde Barchfeld-Immelborn vom 15. April 2014 mit Bescheid vom 26. Juni 2014 abgelehnt. Begründet wird die Ablehnung unter anderem damit, dass unter Berücksichtigung der Straßendeckenerneuerung zur Lärmsanierung die Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-Straßenverkehr eingehalten werden.

Zu 4.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Zu 5.:

Auf der B 62 wurden im Bereich der Ortslage Immelborn, von der Zufahrt zu den Gewerbeflächen Immelborn/Ettmarshausen bis zu den Freizeitanlagen/Badeseen (Immelborn/Barchfeld), durch die Polizei folgende Verkehrsunfälle registriert:

2009	12,
2010	25,
2011	19,
2012	18,
2013	3,
bis 31.07.2014	0.

Die Unfallursachen sind im Wesentlichen nicht geschwindigkeitsbedingt. So waren 43 Verkehrsunfälle Auffahrunfälle; zehn Verkehrsunfälle ereigneten sich im Begegnungsverkehr an Engstellen. Weitere Unfallursachen sind das Nichtbeachten der Vorfahrt, Fahren unter Einfluss von Alkohol, Unfälle mit Wild sowie Unfälle bei Fahrbahnglätte.

Zu 6.:

Im Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Juli 2014 fanden 76 Geschwindigkeitsmesseinsätze sowohl mit mobiler fahrzeuggebundener Verkehrsüberwachungstechnik als auch mit Handlasermesstechnik statt. Hierbei wurden 760 Geschwindigkeitsüberschreitungen festgestellt, die überwiegend (circa 85 Prozent) im Verwarngeldbereich lagen.

Carius
Minister